

In Folge dessen konnte mit obigen Worten Johann von Buch, wenn wir von der durch ihn bewirkten Einverleibung der Datierungszeile in den Text absehen, nur seine Ausführungen in der Glosse gemeint haben, und es erscheint daher als unsere weitere Aufgabe, die Aeusserungen nachzuweisen, in welchen der Glossator das Karl'sche Privilegium¹ zum Ausgangspunkt oder zur Richtschnur bei der Behandlung seiner Vorlage genommen hat. Damit wird zugleich die Grundlage gewonnen, auf welcher, so schwankend und unzureichend sie schliesslich auch war, die Volkssage erwachsen ist.

Einmal hat den Johann von Buch seine vorgefasste Meinung bezüglich des Privilegiums sogar veranlasst, dass er ein von allen Handschriften gleichmässig überliefertes, entscheidendes Wort in dem Texte seiner Vorlage berichtigte, um dadurch und mit Hilfe der angeblichen Besiegelung des Textes durch König Karl der Vorlage den Charakter eines Privilegiums zu wahren. In Artikel 18 des ersten Buches findet sich nämlich die Erzählung: Drier hande recht behelden de sassen weder karles willen. Dat svevische recht dur der wive hat etc. Diese Erzählung hatte wohl in das Rechtsbuch vollkommen gepasst, mit einem Privilegium aber und gar mit einem Privilegium Kaiser Karls musste sie als unvereinbar erscheinen. Da sie jedoch in dem vermeintlichen Privilegium enthalten war, so griff der Glossator zu dem erwähnten Auskunftsmittel und lehrte:

¹ Das, einmal auch das ‚alte‘ und ein anderes Mal das ‚rechte Privilegium‘ genannt (Glosse zu III, 45 und 72), beschränkt war auf den landrechtlichen Theil des Spiegels, während das Lehnrecht von Johann von Buch ausdrücklich dem Kaiser Friedrich zugeschrieben wurde. Glosse zu I, 14, § 1: dy eddele koning Karl dy grote gaff dat landrecht vnde keyser Frederik gaff dat lenrecht. (Wider die Ansicht Homeyer's, Des Sachsenspiegels zweiter Theil [1842], S. 49—52, dass Johann von Buch in dieser Stelle nur einen einzelnen Satz Friedrich dem Rothbart zugeschrieben habe und erst von der späteren Glosse vermöge einer seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erwachenden Ansicht das ganze Lehnrecht als ein Privilegium Friedrichs behandelt worden sei, s. Steffenhagen, Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. CVI (1884), S. 221, Note 2.) Nicht unerwähnt aber darf bleiben, dass im Gegensatz zu Buch die spätere Volkssage in Sachsen auch das Lehnrecht auf Kaiser Karl zurückgeführt hat. Vgl. die Informacio (s. unten S. 18) p. 614: dat vint man beschreven in dem lenrechte der sassen, want die heft keiser Karl gegeven beide lantrecht ind lenrecht.